

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der
Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen
(Richtlinie Integration Langzeitarbeitslose)**

Erl. d. MS v. 30. 06. 2017 – 101-200094/5.16 –

- VORIS 82300-

Bezug: a) RdErl. d. MW v. 30. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 830)

b) RdErl. d. MF v. 3. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 584)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung eines Coachingprogramms für langzeitarbeitslose Personen. Ziel ist es, multiple Vermittlungshemmnisse, insbesondere bei gesundheitlichen und / oder psychosozialen Problemlagen, abzubauen und eine schrittweise Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Das Programm richtet sich insbesondere an Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern, vor allem Alleinerziehende, und an Personen über 50 Jahren.

Ergänzend zu dieser Richtlinie sieht das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nach dem Bezugserlass zu a) Zuwendungen in Form einer Arbeitsplatzprämie an Arbeitgeber vor, die arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Personen sozialversicherungspflichtig mit Arbeiten beschäftigen, die im öffentlichen Interesse, wettbewerbsneutral und zusätzlich sind.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird das Coaching von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten i. S. d. § 7 SGB II mit mehreren vermittlungsrelevanten Hemmnissen. Hierzu zählen zum Beispiel Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18 SGB III), Langzeitleistungsbezug (§ 6 Abs. 1 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a SGB II), fehlende Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen, psychische oder soziale Probleme oder mangelnde Sprachkenntnisse. Zur Zielgruppe gehören neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst auch alle Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

2.2 Die Förderfähigkeit besteht auch in den Fällen, in denen

- a) vor Beginn der Coachingmaßnahmen die Hilfebedürftigkeit wegen des Eintritts in eine Maßnahme im Sinne des § 16 e SGB II entfallen ist,
- b) während des Teilnahmezeitraums am Coaching die Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) entfällt.

2.3 Das Coaching soll vorrangig dazu dienen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die durch Bezugserlass zu a) geförderten Maßnahmen zu befähigen. Außerdem soll die erfolgreiche Teilnahme an diesen Maßnahmen unterstützt werden.

Darüber hinaus ist eine Förderung für die Befähigung und erfolgreiche Teilnahme zum Beispiel von folgenden Maßnahmen möglich:

- Maßnahmen nach § 16 d SGB II (Arbeitsgelegenheiten),
- Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit §§ 81 ff. SGB III (Förderung beruflicher Weiterbildung) ab einer Weiterbildungsdauer von sechs Monaten.

2.4 Inhalte des Coachings sind insbesondere:

- Soziale Aktivierung,

- Vermittlung von sozialen (z. B. Kommunikation, Teamfähigkeit), persönlichen (z. B. Motivation, Selbsteinschätzung) und methodischen Kompetenzen (z. B. Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit),
- Beratung bei gesundheitsrelevanten Problemlagen wie z. B. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen bzw. Vermittlung passgenauer Angebote Dritter,
- Aufbau von Tagesstrukturen,
- Vermittlung von Alltagskompetenzen, Selbstorganisation,
- Hilfen bei Inanspruchnahmen kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II,
- Klärung von Wohnungsfragen,
- Beratung bei der Sicherung der Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen,
- Erörterung von Sorgerechtsfragen,
- Vermittlung unterstützender Angebote durch Einbindung in vorhandene Netzwerke,
- Organisation von Angeboten für Kinder,
- Unterstützung bei der Stabilisierung schulischer Leistungen etc.,
- Vermittlung von Therapeutinnen und Therapeuten bei psychischen Erkrankungen.

2.5 Das Coaching wird entweder durch Personal des Jobcenters oder durch vom Jobcenter hierfür beauftragte Dritte durchgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jobcenter in Niedersachsen (§ 6 d SGB II).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ein Fachkonzept vorzulegen, in dem die Ziele, Adressatinnen und Adressaten, Anzahl der geplanten Teilnehmenden, Durchführung, Kosten und Finanzierung des Coachings darzustellen sind.

4.2 Im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist darzulegen, dass es sich bei den Coachingmaßnahmen nach dieser Richtlinie um zusätzliche Aufgaben in Abgrenzung zu den vom Jobcenter originär wahrzunehmenden Aufgaben handelt.

4.3 Das im Rahmen des Coachings eingesetzte Personal muss eine angemessene Qualifikation nachweisen. Dabei sind grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiengangs (z. B. soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik, Gesundheitswissenschaften) oder vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. bei einer Tätigkeit in der Arbeitsvermittlung) sowie entsprechende Berufserfahrung vorauszusetzen.

4.4 In der Regel sollte ein Betreuungsschlüssel von eins zu zehn der am Coaching teilnehmenden Personen je Vollzeitcoach nicht unterschritten werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung in folgender Höhe gewährt:

- a) Tatsächliche Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) bis zu einer Höhe, die maximal dem Durchschnittssatz der Entgeltgruppe 11 TV-L gemäß Bezugserlass zu b) in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit 68.436 EUR jährlich) für eine Vollzeitstelle entspricht. Zum Arbeitgeberbrutto zählen die Bruttobezüge inklusive Nebenleistungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, jedoch ohne Leistungsprämien) sowie alle Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
- b) personalbezogene Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausstattung und -bedarf, Reise- und Fortbildungsausgaben) in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- c) Ausgaben für ggf. erforderliche gesundheitsfördernde Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 600 EUR pro teilnehmende Person bezogen auf den Teilnahmezeitraum, soweit diese Kosten nicht durch den Krankenversicherungsträger erstattet werden, sowie für Fahrtkosten der in Nr.

2.1 genannten Zielgruppe zur Wahrnehmung von Coaching-Terminen oder von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.

Eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu a) und b) ist erforderlich.

Bedient sich das Jobcenter zur Aufgabenerfüllung eines Dritten, so stellt dies eine Fremdleistung dar. Die förderfähigen Ausgaben entsprechen in diesem Fall dem im Vergabeverfahren vereinbarten Entgelt.

5.2 Die Projekte können insgesamt bis zu 24 Monate lang gefördert werden.

5.3 Die Höchstförderung pro Jobcenter bestimmt sich jeweils nach einem virtuellen Budget. Die virtuellen Budgets werden gebildet, indem die für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stehende Gesamtsumme von 5 Millionen EUR auf die einzelnen Jobcenter im Verhältnis zur Anzahl der Langzeitarbeitslosen im Rechtskreis des SGB II im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters aufgeteilt wird. Berechnungsgrundlage sind insoweit die Jahresdurchschnittszahlen an Langzeitarbeitslosen in der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Jahres 2016. Die Höhe der virtuellen Budgets ist der Anlage zu entnehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Intensität des Coachings ist an die individuellen Bedarfe der Berechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft anzupassen.

6.2 Die Teilnahme am Coaching ist freiwillig.

6.3 Zur Durchführung einer Erfolgskontrolle sind die Jobcenter verpflichtet, in halbjährlichen Abständen - beginnend mit dem 31. 12. 2017 - aktuelle Daten über Anzahl der Teilnehmenden sowie Art der durchgeführten Coachingmaßnahmen zu erheben und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit und hält die entsprechenden Vordrucke vor.

7.4 Anträge können bis spätestens 30. 9.2017 bei der Bewilligungsstelle gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn zu stellen. Falls durch die bis zum 30. 9.2017 vorliegenden Anträge die jeweiligen virtuellen Budgets der Jobcenter nicht vollständig in Anspruch genommen sind, stehen die restlichen Mittel im weiteren Bewilligungsverfahren allen Zuwendungsempfängern zur Verfügung. In diesem Fall ergeht im Oktober 2017 ein entsprechendes Informationsschreiben der Bewilligungsbehörde an die Jobcenter.

7.5 Zuwendungen für Projekte können bis längstens zum 31.12.2018 bewilligt werden. Darüber hinaus ist nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Auszahlung von Fördermitteln für die Beendigung bereits begonnener Projekte auch im Jahr 2019 möglich.

7.6 Die Entscheidung über das Erfordernis zur Durchführung einer gesundheitsfördernden Maßnahme und über die Höhe von Fahrtkosten nach Nr. 5.1 Buchstabe c trifft das zuständige Jobcenter. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind erforderlich, wenn sie geeignet erscheinen, dem Abbau bestehender Vermittlungshemmnisse zu dienen. Förderfähig sind sowohl Maßnahmen ohne eine Kostenbeteiligung des Krankenversicherungsträgers als auch die Erstattung eines Eigenbehalts. Mit dem Mittelabruf für Ausgaben ist eine

Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Höhe der Kostenbeteiligung des Krankenversicherungsträgers ergibt.

7.7 Für die Durchführung von Coachingmaßnahmen nach dieser Richtlinie können sich mehrere Jobcenter zu Verbänden zusammenschließen. In diesem Fall wird der Antrag von einem der beteiligten Jobcenter im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Jobcentern gestellt. Das antragstellende Jobcenter ist Empfänger der Zuwendung. Die Höhe des virtuellen Budgets bemisst sich aus der Summe der virtuellen Budgets der an der Verbundlösung beteiligten Jobcenter.

7.8 In den Sachbericht nach VV Nr. 10 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 2 zu § 44 LHO/VV-Gk Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage zu den VV-Gk sind Anzahl der am Coaching teilgenommenen Personen, Art und Wirkung der durchgeführten Coachingmaßnahmen darzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage zu Nr. 5.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Jobcenter	Virtuelles Budget (EUR)
Ammerland	32.489,63
Aurich	145.128,23
Braunschweig, Stadt	175.038,61
Celle	132.158,03
Cloppenburg	87.063,13
Cuxhaven	125.263,60
Delmenhorst, Stadt	100.432,80
Diepholz	78.102,35
Emden, Stadt	44.720,09
Emsland	46.135,47
Friesland	41.968,24
Gifhorn	84.187,99
Goslar	105.453,21
Göttingen	206.152,32
Grafschaft Bentheim	51.861,10
HamelN-Pyrmont	113.758,09
Harburg	88.695,50
Heidekreis	88.818,79
Helmstedt	85.233,49
Hildesheim	215.571,74
Holzminden	54.548,84
Leer	82.452,05
Lüchow-Dannenberg	41.317,26
Lüneburg	90.628,70
Nienburg (Weser)	64.244,44
Northeim	94.564,15
Oldenburg	43.097,58
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	153.191,46
Osnabrück	109.339,34

Osnabrück, Stadt	148.249,96
Osterholz	30.709,31
Peine	52.147,14
Region Hannover	1.064.908,24
Rotenburg (Wümme)	78.881,54
Salzgitter, Stadt	108.481,23
Schaumburg	95.861,17
Stade	129.139,86
Uelzen	52.546,60
Vechta	44.710,23
Verden	75.671,05
Wesermarsch	75.819,00
Wilhelmshaven, Stadt	110.700,47
Wittmund	26.773,86
Wolfenbüttel	66.138,19
Wolfsburg, Stadt	57.645,91